

**Informationen zur Einreichung von Projektideen
im Rahmen des Förderprogramms der „Kleinprojekte“
in der LEADER-Region Oben an der Volme in 2025**

PROJEKTAUFRUF VOM 01.02. BIS ZUM 31.03.2025

WICHTIGE HINWEISE VORAB:

- Der Förderaufruf erfolgt **vorbehaltlich der Förderzusage** des Ministeriums.
- Im Gegensatz zu den letzten Kleinprojektaufrufen gibt es eine wichtige Änderung seitens des Fördergebers: Demnach müssen alle Projekte **„uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein**. Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Kleinprojekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen. Der öffentliche Nutzen muss dabei das Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.“
 - ➔ Welche Projekte durch diesen Passus von der Förderung künftig ausgeschlossen werden, muss aktuell oftmals **im Einzelfall mit dem Fördergeber abgestimmt werden**, da (noch) die Anwendung dieser Regel (z.B. durch praxisnahe Beispiele) nicht vollumfänglich bekannt ist.
 - ➔ Was jedoch bereits feststeht, ist, dass damit die **Förderung reiner vereinsinterner Zwecke** (z.B. Ausstattungen von Vereinsheimen, Trainingsmaterial, technisches Equipment für die Vereinsarbeit) **nicht mehr förderfähig** ist. Wenn ein Verein jedoch ein neues Angebot für die breite Bevölkerung schafft (z.B. ein öffentlich zugängliches Freizeitangebot), wäre das nach wie vor förderfähig.
- Weitere Maßnahmen, die **nicht (mehr) förderfähig** sind:
 - Projekte, welche in den Bereich der **Wirtschaftsförderung** fallen (Ausnahme: Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Dorf- und Nachbarschaftsläden sowie gemeinnützige (Kleinst-)Unternehmen)
 - Ausgaben, welche die Tatbestandsmerkmale einer **staatlichen Beihilfe** erfüllen
 - **Laufender Betrieb** und **Unterhaltung**
 - **Solitäre energetische Maßnahmen** (z.B. PV-Anlagen)
 - Projekte von **politischen Parteien und Gruppierungen**
- Weitere Einschränkung in diesem Jahr: Aufgrund der Bundestagswahl im Februar und der Neubildung der Regierung, ist davon auszugehen, dass die Bundesmittel, welche mit in der Förderung enthalten sind, in diesem Jahr erst sehr spät zur Verfügung stehen werden. Es ist daher gut möglich, dass die **Förderung erst im (Spät-)Sommer (oder später)** zur Verfügung steht. Da die Maßnahmen dennoch bis zum 1. Dezember 2025 abgeschlossen sein müssen, sind Projekte mit langer Vorplanung (z.B. größere bauliche Maßnahmen) voraussichtlich nur schwer umzusetzen.
- Aufgrund der genannten Einschränkungen hat die Region beschlossen, dass **nicht mehr nur investive und digitale Maßnahmen** förderfähig sind, sondern **auch Dienstleistungen** gefördert werden können (z.B. Marketingmaßnahmen, Workshops, Kurse etc.). Personalkosten sind jedoch weiterhin nicht im Rahmen der Kleinprojekte förderfähig.

PROJEKTRAHMEN

- Es handelt sich um ein **Kleinprojekt**, welches:
 - investiv (also eine Baumaßnahme oder eine Anschaffung)¹ ist,
 - digitale Lösungsansätze zur Zielerreichung nutzt bzw. die Schaffung von Digitalisierungsansätzen selbst zum Ziel hat und/oder
 - Dienstleistungen beinhaltet,
 - nachhaltig ist,
 - sich in die Zielsetzungen der [Regionalen Entwicklungsstrategie](#) der LEADER-Region Oben an der Volme für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (+2) einordnen lässt
 - und dessen förderfähige Gesamtkosten zwischen 2.000 € und 20.000 € (brutto oder netto, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers) liegen.
- **Antragsberechtigt** sind Kommunen, Vereine, natürlichen Personen und Personengesellschaften.
- Das durch die Förderung umgesetzte Projekt muss **öffentlich zugänglich sein bzw. allen Menschen offenstehen**.
- Das Projekt muss im laufenden Kalenderjahr (bis zum 01.12.2025) vollständig umgesetzt und abgerechnet sein. Bei **baulichen Maßnahmen** sollte zur Einschätzung der Einhaltung dieses Zeitrahmens vor der Projekteinreichung Kontakt mit dem Regionalmanagement aufgenommen werden.
- Alle eventuell benötigten **bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen** müssen vorhanden sein. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass nötige Genehmigungen nicht eingeholt wurden, können die Fördergelder zurückverlangt werden. **Fristen hierbei:**
 - Sollten Genehmigungen erforderlich sein, muss zum Zeitpunkt der LAG-Sitzung am 29.04.2025 mindestens eine informelle Information des Märkischen Kreises bzw. der zuständigen Behörde vorliegen, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, andernfalls kann das Projekt leider nicht berücksichtigt werden.
 - Bis zum 31.07.2025 müssen i.d.R. alle eventuell benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen vorgelegt sein. Vor Vorlage aller benötigten Genehmigungen kann kein Vertragsabschluss, und damit kein Maßnahmenbeginn erfolgen.

¹ Ausstattungen oder Infrastrukturen sind jedoch nicht zu ihrem Selbstzweck förderfähig, sondern sind es dann, wenn sie der Qualifizierung des Ehrenamts, der Teilhabe und Beteiligung Aller, der Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Kulturangeboten, des Erhalts des kulturellen und historischen Erbes, des Umwelt- und Klimaschutzes oder der Unterstützung der Grund- und Nahversorgung dienen. Zudem müssen sie öffentlich zugänglich sein bzw. allen Menschen offenstehen. Beispiel: Eine Photovoltaikanlage allein zur Stromeinspeisung und -einsparung ist nicht förderfähig. Eine Ladesäule an einem öffentlich zugänglichen Ort mit touristischer Bedeutung zur Förderung alternativer Mobilität und zur Steigerung der touristischen Attraktivität hingegen ist förderfähig.

FÖRDER- UND RAHMENBEDINGUNGEN

- Kleinprojekte werden **mit bis zu 80 % gefördert**. Der Eigenanteil des Projektträgers liegt i.d.R. bei 20 %.
- Die Abrechnung erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip**. Das heißt, der Projektträger finanziert die Maßnahme vor. Nach der Zahlung der Rechnungen stellt der Projektträger einen Auszahlungsantrag an die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme und belegt die Zahlung durch Rechnungen und Zahlungsbelege. Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstattung (bis zu 80 % der Gesamtsumme).
- Zur Deckung des **Eigenanteils können nur eigene Mittel** verwendet werden. Der Projektträger bestätigt schriftlich, dass der **Eigenanteil** durch ihn **gesichert** ist.
- **Spenden**, welche **zweckgebunden** für das Projekt gespendet werden, gelten als Einnahmen. Diese müssen angegeben werden und vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. **Nicht zweckgebundene Spenden** an den Kleinprojektträger als solchen und nicht spezifisch für das Projekt müssen hingegen nicht angegeben werden und gelten als Eigenanteil.
- Auch **Gewinne**, die während der Durchführung (also bis zur Endabrechnung) des Kleinprojekts erwirtschaftet werden, vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. Etwaige Nutzungsentgelte dürfen jedoch ausschließlich der Sicherstellung des laufenden Betriebs und der Erhaltung der Einrichtung dienen.
- Sind Projektträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden jeweils nur die Netto-Beträge gefördert. Sind sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Förderung in Bezug auf die Brutto-Beträge inkl. der Mehrwertsteuer.
- Werden im Rahmen des Projekts **Aufträge** (z.B. Dienstleistungen) vergeben, so darf der Projektträger (=Auftraggeber) nicht gleichzeitig der Auftragnehmer sein.
- **Zweckbindungsfrist**: Der Kleinprojektträger ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist für die geförderte Maßnahme verantwortlich, muss diese pflegen und bei Beschädigung Instand setzen oder auch ersetzen (die Zweckbindungsfrist ab Fertigstellung/Lieferung/Erwerb beträgt bei Baumaßnahmen 12 Jahre, für technische Geräte oder Maßnahmen 5 Jahre und bei EDV-Ausstattung 3 Jahre). Bei Nichtbeachtung können Fördergelder zurückverlangt werden.
- Für die zu fördernden Objekte (z.B. Gebäude) oder Flächen müssen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die **Nutzungsrechte** durch eine Erklärung des Eigentümers nachgewiesen werden.

ANTRAGSTELLUNG

- Für die Einreichung Ihrer Projektidee sind innerhalb der **Frist bis spätestens zum 31.03.2025** folgende Unterlagen einzureichen:
 - **Projektskizze**, die den Inhalt und die Ziele des Kleinprojekts beschreibt,
 - **Kostenplan** mit den zu fördernden Kostenbausteinen auf Grundlage von Angeboten/Preisabfragen und
 - **mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage pro Kostenposition** zur Plausibilisierung des Kostenplans (s. Punkt: „Plausibilisierung“).
- Für die Erstellung der [Projektskizze](#) und des [Kostenplans](#) gibt es **Dateivorlagen, die zu verwenden sind**.

- **Alle Unterlagen sind digital an das Regionalmanagement Oben an der Volme** (leader@obenandervolme.de) zu richten. Bitte kontaktieren Sie vor der Einreichung Ihrer Projektunterlagen das Regionalmanagement, um die grundsätzliche Förderfähigkeit Ihrer Projektidee abzufragen.
- **Alle anderen notwendigen Unterlagen** (z.B. weitere Plausibilisierungsunterlagen – falls nötig, Vereinsregisterauszug, Anlagen zu Baumaßnahmen, Erklärung über Pflege- und Folgekosten) können Sie nach einem positiven Beschluss zu Ihrem Antrag durch die Lokale Aktionsgruppe einreichen.

PLAUSIBILISIERUNG DER KOSTEN

- Der Kleinprojektträger ist angehalten, Fördermittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Um dies prüfen zu können, müssen die **Kosten plausibilisiert** werden.
- **Im Rahmen des Projektauftrufs** muss zunächst pro Kostenposition mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage eingereicht werden.
- Je nach Höhe der Kosten sind **nach positivem LAG-Beschluss** unter Umständen weitere Plausibilisierungsunterlagen einzureichen. Es gelten folgende Grenzwerte (Nettobeträge):
 - Maßnahmenbestandteile bis 1.000 € = 1 Plausibilisierungsunterlage
 - Maßnahmenbestandteile > 1.000 € bis 10.000 € = 2 Plausibilisierungsunterlagen
 - Maßnahmenbestandteile > 10.000 € = 3 Plausibilisierungsunterlagen
- Ausreichend können z.B. auch **Preisfragen aus dem Internet** sein, die ein Datum enthalten. Ein spezifischer Kostenvoranschlag ist nicht zwingend erforderlich.
- **Achtung:** Die Grenzwerte können auch erreicht werden, wenn Maßnahmenbestandteile inhaltlich zusammengehören bzw. von demselben Zulieferer stammen oder im selben Fachgeschäft erworben werden können.
- Ist es **nicht möglich, drei Vergleichsangebote einzuholen**, kann ggf. *eine* begründete Absage eines potenziellen Zulieferers notfalls auch mit zur Plausibilisierung beitragen.
- Auch wenn keine alternativen Angebote zur Kostenplausibilisierung eingeholt werden müssen, verpflichtet sich der Kleinprojektträger, den **Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** zu befolgen.

PROJEKTAUSWAHL

- **Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme** kann in 2025 (wie auch bereits in 2020-2024) ein **regionales Budget** des Landes für Kleinprojekte beantragen, welches durch Mittel der Oben an der Volme-Kommunen um weitere 10% ergänzt wird. Dieses Budget wird anteilig **an die einzelnen Untermaßnahmenträger der Kleinprojekte** (=Kleinprojektträger) weiterleitet.
- Im Rahmen des aktuellen **Projektauftrufs** der LAG über die eigenen Kommunikationskanäle können alle Interessierten ihre Ideen einreichen.
- Nach der festgesetzten und bekanntgegebenen Frist werden die Projekte der Lokalen Aktionsgruppe Oben an der Volme (LAG) zur **Beschlussfassung** vorgelegt.
- Die **Bewertung** der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage [objektiver Bewertungskriterien](#).

- Werden **mehr Projektideen** eingereicht, als über die Zuwendung zu finanzieren sind,
 - erfolgt ein Ranking der Projekte durch die qualitativen Projektbewertungskriterien und
 - kann die Anzahl an erlaubten Projekten pro Träger so weit eingeschränkt werden, dass eine möglichst hohe Anzahl an Trägern von der Förderung profitieren kann.
- Sollten nach der ersten beschlussfassenden Sitzung **noch freie Fördergelder** zur Verfügung stehen, kann die LAG einen weiteren Aufruf starten. Sind jedoch zunächst mehr Anträge vorhanden als Mittel zur Verfügung stehen, findet bei später freiwerdenden Mitteln ein Nachrückverfahren statt.

BEGINN, UMSETZUNG UND ABSCHLUSS DES PROJEKTS

- Liegt ein positiver LAG-Beschluss für ein Projekt vor, wird mit dem Kleinprojektträger als „Untermaßnahmenträger“ ein **Weiterleitungsvertrag** mit der LAG Oben an der Volme geschlossen.
- Mit Unterzeichnung des Vertrags kann **die Umsetzung des Kleinprojekts starten** und mögliche Aufträge können vergeben werden.
- Erfolgt vor der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages eine Auftragsvergabe oder wird anderweitig mit der Maßnahme begonnen, gilt dies als **vorzeitiger Maßnahmenbeginn**. Das Projekt kann damit nicht mehr gefördert werden.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme muss nachweislich **bis zum 30.09. des Jahres begonnen** werden, ansonsten kann der Vertrag seine Gültigkeit verlieren.
- Die Maßnahme muss **bis spätestens zum 01. Dezember 2025 abgeschlossen** und ein abschließender Auszahlungsantrag muss an das Regionalmanagement gestellt sein. Hierfür sind neben dem Auszahlungsformular selbst die Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege vorzulegen. Falls das Projekt bis zu diesem Termin nicht abgeschlossen sein sollte, kann die Förderung in voller Summe zurückverlangt werden.

Hinweis: Die vorangegangenen Informationen ersetzen nicht die Richtlinie für die Kleinprojekte, sondern dienen einer ersten Orientierung. Im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der [Richtlinie](#).

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da!

Friederike Bönnen und Susanne Neumann

Regionalmanagement

Region „Oben an der Volme“

Springerweg 21

58566 Kierspe

Tel.: 02359 / 661 444

E-Mail: leader@obenandervolme.de